

**Satzung der Gemeinde Wietzendorf
über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 8. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Wietzendorf dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für Vorhaben oder Teile von Vorhaben auf 2.600 € je Einstellplatz festgesetzt.

**§ 2
Ablösezonen**

Es wird nur eine Ablösezone für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wietzendorf gebildet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wietzendorf, den 8. Oktober 1998

Gemeinde Wietzendorf

(L. S.)

Isernhagen
Bürgermeister

Wrieden
Gemeindedirektor

Eingearbeitete Änderungen:
1. Änderung vom 01.03.2001